

Statuten der Alpe Fafler

Art.	A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
	<u>Präambel</u> In den vorliegenden Statuten gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.
1	<u>Name und Zweck</u> Unter dem Namen "Geteilschaft der Alpe Fafler" besteht eine Genossenschaft gemäss Artikel 126 EG zum ZGB zum Zwecke einer vernünftigen Bewirtschaftung und Nutzung der Alpe Fafler, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Blatten im Lötschental.
2	<u>Sitz der Geteilschaft</u> Der Sitz der Geteilschaft ist in Blatten. Die Verwaltung wird in Blatten geführt. Die Geteilenversammlungen finden am Orte der Verwaltung statt.
3	<u>Alprechte</u> Die Gesamtzahl der Alprechte der Alpgeteilschaft Fafler beläuft sich auf 1090 Schafrechte, welche gemäss Alpenbuch und Alpenregister verteilt sind. Der kleinste Teil mit Anrecht auf Geteilschafter ist 1 Schafrecht. Die kleinste veräusserbare Einheit sind 0,5 Schafe; kleinere Einheiten sind nicht zulässig.
	B. MITGLEDSCHAFT
4	<u>Entstehung, rechtliche Natur der Geteilenrechte, Ende der Mitgliedschaft</u> Mitglied der Geteilschaft ist jeder, der auf der Alpe Fafler mindestens 1 Schaf Alprecht besitzt. Der Geteilschafter (Geteile) erwirbt damit auch das Stimm- und Wahlrecht. Die Geteilenrechte unterliegen den Bestimmungen über den Grundstückverkehr und sind deshalb veräusserlich und vererblich. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Veräusserung jeglichen Geteilenrechtes. Niemand kann seines Geteilenrechtes verlustig erklärt werden: Es gibt keinen Ausschluss durch Geteilenbeschluss. Beim Tode eines Geteilen fallen dessen Geteilenrechte an seine gesetzlichen Erben.
	C. ORGANISATION
5	<u>Organe</u> Die Organe der Geteilschaft sind:

	<p>a) die Geteilenversammlung</p> <p>b) der Vorstand</p> <p>c) die Rechnungsrevisoren</p>
	<u>a) Die Geteilenversammlung</u>
6	<p><u>Bestand und Einberufung</u></p> <p>Die Geteilenversammlung besteht aus den Geteilschaftern (=Geteilen). Die ordentliche Geteilenversammlung findet alle Jahre statt. Der Rechnungstag für die Alpbesetzung wird durch den Vorstand festgesetzt. Die Einberufung der Geteilenversammlung folgt spätestens 14 Tage vorher durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis, über die Homepage der Alpe Fafler und durch öffentlichen Anschlag in den Gemeinden Blatten und Steg-Hohtenn.</p>
7	<p><u>Beschlussfassung</u></p> <p>a) Die vorschriftsgemäss einberufene Geteilenversammlung ist beschlussfähig.</p> <p>b) Abstimmungen und Wahlen sind grundsätzlich geheim und geschehen durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Geteilen. Wenn die Mehrheit der Anwesenden es beschliesst, können auch Abstimmungen und Wahlen durch Handerheben erfolgen.</p> <p>Die Beschlussfassung über allgemeine Verwaltungsmassnahmen erfolgt mittels Handaufheben. Jeder Geteile hat eine Stimme; unabhängig davon wieviele Alprechte er besitzt.</p> <p>c) Das Stimmrecht muss ausgewiesen werden. Hierfür ist das Alpregister massgebend oder die durch den Schreiber verteilten Stimmkarten. Eine Vertretung an der Geteilenversammlung durch Vollmacht ist gestattet, wobei eine Person nur einen Geteilen vertreten darf.</p>
8	<p><u>Vorsitz</u></p> <p>Den Vorsitz in der Geteilenversammlung führt der Präsident des Vorstandes. Über alle Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen. Dieses wird vom Präsidenten und dem Schreiber unterzeichnet.</p>
9	<p><u>Befugnisse</u></p> <p>Die Geteilenversammlung hat folgende Befugnisse:</p> <p>a) Sie wählt den Vorstand und die Rechnungsrevisoren für die Dauer von 4 Jahren. Vorstand und Rechnungsrevisoren werden für die gleiche Amtsperiode gewählt.</p> <p>b) Sie beschliesst über den Verwaltungsbericht des Vorstandes und den Bericht über die Rechnungen.</p> <p>c) Sie beschliesst über allgemeine Verwaltungsmassnahmen und wichtige Angelegenheiten (siehe Artikel 7).</p> <p>d) Sie beschliesst über Aufnahmen von Anleihen und über ausserordentliche Ausgaben.</p>

	<p>e) Sie zieht den Vorstand für seine Verwaltungshandlungen zur Verantwortung und entlastet diesen.</p> <p>f) Sie beschliesst Revisionen der Statuten (siehe Artikel 60).</p> <p>g) Sie entscheidet bei einem Rekurs eines Geteilen in Rechtssachen.</p>
	<u>b) Der Vorstand</u>
10	<p><u>Bestand</u></p> <p>Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern inklusive Schreiber. Die Vorstandsmitglieder haben für Verwaltungsmassnahmen beschliessende Stimme.</p>
11	<p><u>Wählbarkeit</u></p> <p>Die Vorstandsmitglieder werden aus der Mitte der Geteilen gewählt. In den Vorstand ist jeder Geteile wählbar. Es besteht ein Amtszwang während einer Amtsperiode.</p>
12	<p><u>Gliederung des Vorstandes</u></p> <p>Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vize-Präsidenten, einem Alpenvogt, einem Kassier und einem Schreiber.</p> <p>Je ein Vorstandsmitglied muss möglichst aus der Mitte der Viehbesitzer (in der Regel der Grossviehbesitzer) und der Hüttenbesitzer gewählt werden. Der Vertreter der Viehbesitzer ist zugleich Alpenvogt. Der Schreiber rekrutiert sich immer aus den Geteilen mit Bürgerrecht von Blatten.</p>
13	<p><u>Amtsduer</u></p> <p>Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Fällt während der Amtsdauer von vier Jahren ein Vorstandsmitglied aus (Tod oder Austritt) so wird dieses bei der nächsten Geteilenversammlung ersetzt.</p>
14	<p><u>Organisation der Wahlen</u></p> <p>Präsident, Vize-Präsident, Kassier, Schreiber und Alpenvogt werden durch die Geteilenversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Im ersten Wahlgang wird mit dem absoluten Mehr, im zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr entschieden.</p>
15	<p><u>Beschlussfassung</u></p> <p>Zur verbindlichen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmenden gefasst.</p>

16	<p><u>Pflichten des Vorstandes</u></p> <p>a) Der Vorstand nimmt die Interessen der Geteilen wahr und fördert nach Möglichkeit den Ertrag der Alpe. Er ordnet zu diesem Zweck die nötigen Arbeiten an und beaufsichtigt diese.</p> <p>b) Der Vorstand setzt den Rechnungstag für die Besetzung fest.</p> <p>c) Der Vorstand erstattet den Geteilen an der Geteilenversammlung Bericht über die Verwaltung.</p> <p>d) Der Vorstand legt der Geteilenversammlung alle im Interesse der Geteilschaft zu treffenden Massnahmen vor. Er beschliesst selbständige Ausgaben, die Fr. 5'000.-- Franken nicht übersteigen.</p> <p>e) Der Vorstand vertritt die Geteilschaft gegenüber Dritten.</p> <p>f) Der Vorstand vertritt die Geteilschaft in Betreibungs- und Rechtssachen.</p> <p>g) Der Vorstand beaufsichtigt und kontrolliert das Bauwesen.</p> <p>h) Der Vorstand zieht alle jene Geteilen zur Rechenschaft, welche sich gegen die Geteilschaftsstatuten oder die Gebräuche der Geteilschaft verfehlen.</p> <p>i) Der Vorstand erledigt die normalen Arbeiten unentgeltlich. Sollten ihm aus irgendeinem Grund Kosten entstehen, kann er dafür der Alpe Rechnung stellen.</p> <p>j) Er beschliesst über die Besetzung mit fremdem Vieh oder die Verpachtung der Alpe (Art. 23).</p> <p>k) Der Vorstand ernennt den Brunnenmeister und erstellt das entsprechende Pflichtenheft (Art. 44).</p> <p>l) Der Vorstand regelt die Parkierung für landwirtschaftliche Fahrzeuge (Art. 48)</p>
17	<p><u>Aufgabenteilung des Vorstandes</u></p> <p>Den einzelnen Vorstandsmitgliedern obliegen insbesondere:</p> <p>a) dem Präsidenten: Die allgemeine Aufsicht über sämtliche Tätigkeiten der Verwaltung. Er hat Einsicht in alle für die Geteilschaft geführten Bücher. Er beruft die Vorstandssitzungen ein. Er führt rechtsverbindliche Unterschrift mit Schreiber oder Kassier. Er kann Arbeiten, die ihm obliegen, an seinen Vize-Präsidenten delegieren.</p> <p>b) dem Vize-Präsidenten: Er vertritt den Präsidenten in all seinen Chargen, wenn dieser abwesend oder in seiner Amtsführung verhindert ist. Er ist verpflichtet, die ihm vom Präsidenten übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen.</p> <p>c) dem Alpengvogt: Er hat die Oberaufsicht über sämtliche Fronarbeiten und Alpwerke. Die auszuführenden Arbeiten werden innerhalb des Vorstandes zwischen dem Alpengvogt und dem Vertreter der Hüttenbesitzer abgesprochen. Er besorgt die Administration betreffend Sömmerungsbeiträge. Er ist ermächtigt, in ausserordentlichen Schadenfällen Ausgaben bis Fr. 2'000.-- selbstständig zu tätigen. Er hat den Präsidenten diesbezüglich sofort in Kenntnis zu setzen.</p>

	<p>Er ist verantwortlich für den Unterhalt der Kapelle am Stafel, zieht die Opfergelder ein und zahlt diese auf das hierfür bestehende Sparbüchlein ein. Er sorgt für den Erhalt der Sitten und Gebräuche der Alpe.</p> <p>d) dem Kassier: Die sorgfältige Führung der Rechnungsbücher. Er führt getrennte Rechnung über Wasserversorgung, Kanalisation, Geteilschaft, Waldnutzung und andere. Er nimmt Zahlungen in Empfang und nimmt alle Zahlungen für die Geteilschaft vor. Er stellt sämtliche Rechnungen aus. Er quittiert die von ihm empfangenen Gelder. Er treibt die ausstehenden Gelder ein.</p> <p>e) dem Schreiber: Die Führung der Alpengeteilen- und Protokollbücher der Geteilen-versammlungen und den Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, ein Alpregister zu führen.</p> <p>Er bewahrt die Tesseln auf und ist verantwortlich für allfällige Umtesselungen</p> <p>Er führt die Korrespondenz der Geteilschaft, welche von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.</p> <p>Er trägt sorgfältig jede Änderung ins Alpenbuch und ins Alpregister ein.</p> <p>Jede Änderung im Alpenbuch, Alpregister sowie jede Umtesselung dürfen nur anhand rechtsgültiger Kauf-, Tausch- und Erbverträge vorgenommen werden.</p> <p>Er bezieht für jede Handänderung inklusive Umtesselung vom betreffenden Geteilen eine Gebühr von Fr. 30.-- Franken.</p>
	<u>c) Die Rechnungsrevisoren</u>
18	<p><u>Aufgaben und Pflichten</u></p> <p>Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich die Rechnungsbücher und Belege zu prüfen und an der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Es sind zwei Rechnungsrevisoren zu wählen, wovon möglichst einer aus den Geteilen von Blatten und einer aus den übrigen Geteilen sein sollte.</p>
	D. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER
19	<p><u>Rechte und Pflichten der Geteilen</u></p> <p>Die Rechte der Geteilen bestehen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Auftreiben des Viehs auf die Alpe Fafler gemäss Alprecht, 2. der Holz- und Waldnutzung (siehe Artikel 33), 3. der Ausübung des aktiven Stimm- und Wahlrechtes an der Geteilenversammlung und allen ausserordentlichen Versammlungen, 4. der Einsichtnahme in die Rechnungen beim jeweiligen Kassier vom Zeitpunkt der Einberufung der Geteilenversammlung bis zum Tage vor der Geteilenversammlung,

	<p>5. den übrigen in diesen Statuten aufgeführten Rechten.</p> <p>Die Pflichten der Geteilen bestehen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Einhaltung dieser Statuten 2. der Bezahlung der Bussen für Verletzungen der statutarischen Bestimmungen 3. der obligatorischen Teilnahme an den jährlichen Alpwerken für Hüttenbesitzer, Viehaufreiber und Pächter obligatorisch.
20	<p><u>Rechnungspflicht</u></p> <p>Jeder Geteile kann in der Regel nicht mit mehr Vieh die Alpe besetzen, als er Geteilenrechte besitzt</p> <p>Er hat am Rechnungstag bei der Alpverwaltung sein Vieh anzugeben d.h. zu rechnen und zwar für 1 Kuh 10 Schafe. Einer Kuh gleichgestellt ist ein zweijähriges, geschaukeltes Rind. Für ein nicht zwei Jahre altes Rind werden 5 Schafe gerechnet. Für ein Kalb bis zu einem Jahr werden 2.5 Schafe, für eine Ziege, ein Zicklein oder ein Lamm werden 1 Schaf gerechnet.</p>
21	<p><u>Übersatz</u></p> <p>Hat ein Geteile nicht genügend Geteilenrechte zum Besetzen seines eigenen Viehbestandes, so kann er vom Vorstand für eine Kuh 2 - 3 Schafe Übersatz verlangen, so dass er ein volles Kuh-Anrecht hat. Das gleiche gilt für ein Rind unter zwei Jahren, hier kann aber nur 1 Schaf Übersatz verlangt werden. Für Kälber, Ziegen und Schafe ist dies nicht zulässig.</p> <p>Für jedes Schaf Übersatz ist Fr 5.- zu bezahlen. Der Vorstand kann nach Bedürfnis diese Taxe erhöhen.</p>
22	<p><u>Leere Anteilsrechte</u></p> <p>Wer für seine Anteilsrechte kein Vieh auf die Alpe treibt, ist berechtigt, dieselben an Dritte für das betreffende Besatzungsjahr zu verpachten. Die Verpachtung hat vor dem Rechnungstag zu erfolgen.</p> <p>Er hat alsdann Anzeige an die Verwaltung zu erstatten. Gerechnete und nachher aus irgendeinem Grunde leer gewordene Anteilsrechte können nur mit Zustimmung des Vorstandes verpachtet werden.</p>
23	<p><u>Besetzung mit fremdem Vieh, Verpachtung der Alpe</u></p> <p>Wird die Alpe von den Geteilen nicht oder ungenügend besetzt, so kann diese von Geteilen mit fremdem Vieh besetzt oder an Dritte verpachtet werden.</p> <p>Für die Besetzung mit fremdem Vieh bzw. für die Verpachtung der Alpe ist der Vorstand zuständig (gem. Art. 16).</p>
24	<p><u>Besetzungsrecht</u></p> <p>Die Alpe kann mit Kühen, Rindern, Kälbern, Schafen, Ziegen und anderen Nutztieren besetzt werden. Der Preis pro Schaf Bergrecht beträgt für die Besetzung 2-- Franken.</p>

25	<p><u>Alpwerk - Fronarbeit</u></p> <p>Das Alpwerk/Fronarbeit dient der Alpverbesserung und dem Alpenunterhalt.</p> <p>a) Jeder Besetzer hat im Verhältnis der benutzten Alprechte jährlich an den Besetzungs- und Alpwerken teilzunehmen und die nötigen Fronarbeiten nach Anweisung der Alpvorstände vorzunehmen.</p> <p>b) Die Besetzer haben folgende Tagwerke zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für eine Kuh oder für ein zweijähriges, geschaukeltes Rind: 1 Tagwerk - für ein Rind unter 2 Jahren: 1/2 Tagwerk; für ein Kalb: 1/4 Tagwerk; - für Ziegen, Zicklein oder Lämmer gilt die gleiche Regelung wie für Schafe; - für ein bis zwanzig Schafe: 1 Tagwerk; für jede weiteren vierzig Schafe ist zusätzlich ein Tagwerk zu leisten (1 - 20 Schafe = 1 Tagwerk, 21 - 60 Schafe = 2 Tagwerke, 61 -100 Schafe = 3 Tagwerke usw.). <p>Das Tagwerk wird nur angerechnet, wenn die arbeitende Person das 16. Lebensjahr erreicht hat.</p> <p>c) Jeder Hütten- oder Wohnungsbesitzer ist verpflichtet, jährlich pro Wohneinheit ein Tagwerk zu leisten. Als Wohneinheit wird eine Räumlichkeit mit Koch- und Schlafgelegenheit bezeichnet.</p> <p>d) Wer die vorgeschriebenen Tagwerke nicht leistet, zahlt pro Tagwerk 130.-- Franken.</p>
	<p>E. ALPNUTZUNG</p>
26	<p><u>Weidenutzung</u></p> <p>a) Generell stehen für die Schafe und das übrige Kleinvieh die oberen und die hinteren Regionen der Alpe zur Nutzung frei.</p> <p>b) Für das Grossvieh stehen die tiefer gelegenen und ebenen Teile zur Nutzung offen.</p> <p>c) Der Vorstand kann je nach Bedarf die Nutzungsregionen für Gross- und Kleinvieh festlegen.</p> <p>d) Die Nutzungsregion für den täglichen Weidegang innerhalb der durch den Vorstand bestimmten Nutzungsregion wird von den Besetzern selbst eingeteilt.</p> <p>e) Der Faflerwald ist für jeglichen Weidegang gesperrt.</p>
27	<p><u>Ausschluss von der Alpnutzung</u></p> <p>Von der Alpnutzung ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Tiere mit ansteckenden Krankheiten, b) brüllendes und bösesartiges Gross- und Kleinvieh, c) Kühe, die mit Stiersucht befallen sind, d) Kälber, die melkes Vieh saugen. <p>Diese Tiere hat der Eigentümer sofort von der Alpe zu entfernen, ansonsten die Alpverwaltung diese auf Kosten des Eigentümers von der Alpe transportieren lässt.</p>

28	<p><u>Alpauf- und -abtrieb</u></p> <p>Am jeweiligen vom Vorstand festgelegten Besetzungstag haben die Besetzer das Gross- bzw. Kleinvieh auf den "Fafler Bletschun" aufzutreiben, wo sie vom Alpvorstand kontrolliert werden. Wer die Alpe vor dem Besetzungstag und nicht an dem bestimmten Ort besetzt, wird gebüsst. Schafe dürfen nur mit Einverständnis des Vorstandes vor dem Schafscheid abgetrieben werden. Zuwiderhandlungen werden gebüsst.</p>
29	<p><u>Weidegang</u></p> <p>Der Weidegang muss nach dem Beweidungsplan der Alpe bewirtschaftet werden.</p> <p>Rindrige und lahme Kühe und Kälber sollen nicht zur Herde getrieben, sondern vom Eigentümer selbst gepflegt werden.</p>
30	<p><u>Hirschaft</u></p> <p>a) Die Organisation der Hirschaft obliegt den Besetzern oder dem Pächter.</p> <p>b) Die Hirschaft ist verantwortlich, dass kein Tier die Herde verlässt und dass die Herde nicht in Gebieten weidet, welche für den Weidegang gesperrt sind. Die Besitzer des Kleinviehs sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Tiere in den ihnen vom Vorstand zugewiesenen Gebieten verbleiben. Hierfür können für die Dauer des jährlichen Weidanges Zäune errichtet werden. Der Durchgang auf Strassen und Wegen ist dabei zu gewährleisten.</p> <p>c) Für Schadenfälle aufgrund grobfährlässigen Verhaltens der Hirschaft, kann dieselbe zur Verantwortung gezogen werden.</p> <p>d) Für alle anderen Schadenfälle. z.B. infolge höherer Gewalt etc. ist der Eigentümer selbst verantwortlich.</p>
31	<p><u>Gewohnheitsrecht</u></p> <p>Alle Gebräuche und Gewohnheiten im Besetzen der Alpe und in der Alpnutzung bleiben ungekürzt in Kraft, sofern sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen aufgehoben sind.</p>
32	<p><u>Holz- und Waldnutzung</u></p> <p>a) Die Geteilen haben in der Alpe Anrecht auf das nötige Brennholz. Hierfür darf nur Leseholz (herumliegende Äste) gesammelt werden. Es ist vorrangig für den Verbrauch auf der Alpe bestimmt.</p> <p>b) Das Fallholz (umgestürzte Bäume) und abgestorbene Bäume werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Forstorganen ausgemessen, angezeichnet und in Lose aufgeteilt. Dieses Holz wird unter den Geteilen versteigert. Das ersteigerte Holz muss innert Jahresfrist abtransportiert werden, ansonsten es an die Alpgeteilschaft zurückfällt.</p> <p>c) Für die Errichtung von Bauten kann nach Verfügbarkeit Bauholz abgegeben.</p> <p>d) Eine weitere Nutzung der Alpwälder (z.B. Holzschlag, Holzverkauf) ist nur durch Beschluss des Vorstandes und Zustimmung der Forstorgane möglich.</p>

	<p>e) Wer ohne Beschluss der Geteiltenversammlung aus der Alpe dürres oder grünes Holz wegführt, wird mit einer Busse belegt. Überdies ist der Wert des Holzes an die Geteilschaft zu bezahlen.</p>
33	<p><u>Bauwesen</u></p> <p>Ein Neubau kann auf der Alpe Fafler nur zu alpwirtschaftlichen Zwecken erstellt werden. Der Bauherr muss 5 Schafe Alprecht zu Eigentum besitzen. Ein Neubau kann auf der Alpe Fafler nur zu alpwirtschaftlichen Zwecken erstellt werden. Der Bauherr muss 5 Schafe Alprecht zu Eigentum besitzen.</p> <p>Der Bauherr hat der Geteilschaft eine einmalige Entschädigung von 20.-- Franken pro Quadratmeter überbauter Fläche als Baurechtszins zu bezahlen. Der Erlös wird in der allgemeinen Kasse vereinnahmt und verbucht.</p> <p>Wer einen Neubau erstellt hat, kann in den folgenden 20 Jahren keinen weiteren Neubau erstellen.</p>
34	<p><u>Veräußerung von Bauten</u></p> <p>a) Wer eine Baute veräußert, muss die dazugehörige Anzahl Alprechte mitveräußern (= 5 Schafe).</p> <p>b) Wer eine Baute veräußert oder käuflich erworben hat, kann in den folgenden 20 Jahren keinen Neubau erstellen.</p> <p>c) Für Hüttenbesitzer ist es verboten, Bergrechte zu veräußern oder zu verteilen, sofern nicht mindestens 5 Schafe Bergrecht bei der Hütte verbleiben.</p>
35	<p><u>Bauplatz</u></p> <p>Der Bauplatz wird vom Alpvorstand bestimmt. Die gesetzlichen Abstände sind einzuhalten. Sämtliche Kosten für Baugesuch, Baubewilligung, Bauplatzbestimmung etc. gehen zu Lasten des Bauherrn.</p>
36	<p><u>Baufläche</u></p> <p>Für Neubauten werden maximal 60 Quadratmeter überbaubare Fläche zur Verfügung gestellt.</p>
37	<p><u>Bauausführung</u></p> <p>Jeder Um- oder Neubau muss dem Ortsbild des Alpstafels angepasst sein.</p> <p>Bei einem Um- oder Neubau werden nur zweigeschossige Bauten, bestehend aus einem Untergeschoss und einem Obergeschoss, zugelassen. Die Firsthöhe darf 6 Meter ab Oberkante Boden des Untergeschosses nicht übersteigen. Das Vordach darf maximal 90 cm über die Gebäudewände hinausragen.</p> <p>Die sichtbaren Mauerteile sind in Naturstein zu erstellen. Die Holzbauteile sind aus massivem Holz in Blockbauweise auszuführen.</p> <p>Sanitäre Einrichtungen (Dusche, Bad, WC etc.) sind im Inneren der Baute unterzubringen. Bei Altbauten kann nach Bedürfnis der nötige Platz für diesen Anbau bewilligt werden.</p>

	<p>Generell gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde Blatten.</p> <p>Die Gemeinde Blatten, bzw. der Kanton Wallis holt vor der Publikation des Baugesuches die Vormeinung der Alpe ein.</p>
38	<p><u>Umgebung</u></p> <p>Die Gebäude dürfen nicht umzäunt werden. Bei Neu- und Umbauten ist die Umgebung nach Beendigung der Bauarbeiten zu begrünen und wieder instand zu stellen.</p>
39	<p><u>Reparaturen und Unterhalt</u></p> <p>Bei baufällige Bauten, insbesondere wenn diese eine Gefahr für Mensch und Tier darstellen, müssen innert einem Jahr nach Anzeige durch den Alpvorstand die notwendigen Sanierungsmassnahmen unternommen werden. Die entsprechenden Sanierungen müssen innert zwei Jahren abgeschlossen sein.</p> <p>Falls die Adressen der Eigentümer nicht bekannt sind, kann diese Anzeige durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis erfolgen.</p> <p>Werden die beanstandeten Bauten nicht innert der genannten Frist repariert, so fällt dieses Baurecht inklusive der Hofstatt gegen Entschädigung gemäss Artikel 779 ff ZGB an die Alpgeteilschaft zurück.</p>
40	<p><u>Mistgruben</u></p> <p>Die Mistgruben sind durch bauliche Massnahmen so zu gestalten, dass Mist und Jauche nicht auf Wiesen, Wege, Plätze etc. fliessen können.</p>
41	<p><u>Baugesuche</u></p> <p>Die Baugesuche sind bei den zuständigen Behörden einzureichen. Diese und der Kanton Wallis sind zuständig, die diesbezüglichen Bewilligungen zu erteilen. Vorgängig ist das Baugesuch dem Alpvorstand zu unterbreiten. Vor Baubeginn ist ein entsprechender Baurechtsvertrag abzuschliessen und im Grundbuch einzutragen.</p>
42	<p><u>Wasser und Abwasser</u></p> <p>Für die Wasserversorgung und Kanalisation sind die entsprechenden Reglemente der Alpe Fafler verbindlich.</p>
43	<p><u>Unterhalt und Betrieb</u></p> <p>Für den Betrieb und den Unterhalt der gesamten Wasserversorgung und –Entsorgung, inklusive der öffentlichen Brunnenröge und Hydranten, ist der Brunnenmeister verantwortlich.</p>

	F. VERKEHR
44	<p><u>Strassen</u></p> <p>Die Strassen "Äussere Chiemettlä" - Hotel Langgletscher, „Innere Chiemettlä" - Seeboden/Faflerstafel und Abzweigung "Fafler Bletschun" - Hotel Fafleralp, dürfen nur als Zubringer befahren werden (gemäss geltendem Verkehrsreglement der Gemeinde Blatten).</p> <p>Diese Strassen sind für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten.</p>
45	<p><u>Alpstrassen</u></p> <p>Die Strasse "Faflerstafel - Äusseres Faflertal" darf nur für Forst- und alpwirtschaftliche Zwecke sowie für Kontrollen und Arbeiten bei der Wasserfassung der KW Fafleralp AG und für das Reservoir der Gemeinde Blatten beim kalten Brunnen und für das Reservoir der Alpen Fafler/Gletscher befahren werden.</p>
46	<p><u>Unterhalt von Strassen und Forststrassen sowie Wegen</u></p> <p>Der Unterhalt der Strassen "Chiemettlä - Hotel Langgletscher" und Abzweigung "Fafler Bletschun - Hotel Fafleralp" fällt ausschliesslich zu Lasten der Hoteleigentümer. Der Unterhalt der Forststrassen und Wege erfolgt durch die Geteilen in Form von Alpwerken.</p>
47	<p><u>Parkieren</u></p> <p>Jegliches Parkieren auf Boden der Alpe Fafler, sowie auf und neben den Strassen, die über das Gebiet der Alpe führen, ist verboten. Zuwiderhandlungen werden gebüsst. Das Parkieren von landwirtschaftlichen Fahrzeugen auf dem Gebiet der Alpe wird durch den Vorstand geregelt.</p>
48	<p><u>Parkieren für Zubringer</u></p> <p>Für den An- und Abtransport von Material und Waren steht den Hütten- und Chaletbenützern das Recht zu, ihr Fahrzeug auf den markierten Parkplätzen "blaue Zone" am Faflerstafel zu parkieren. Die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und der einschlägigen Reglemente der Gemeinde sind dabei einzuhalten.</p>
49	<p><u>Kontrolle</u></p> <p>Der Vorstand organisiert mit der Gemeinde Blatten, die Kontrolle über das Einhalten der in Art. 47 und Art. 48 genannten Vorschriften.</p>

	G. TOURISMUS UND DIENSTLEISTUNGEN
50	<p><u>Förderung und Regelung</u></p> <p>Der Vorstand ist verpflichtet, dem bestehenden und eventuell zunehmenden Gastgewerbe, sowie Sommer- und Wintertourismus die volle Aufmerksamkeit zu schenken.</p> <p>Insbesondere sind die Eigentums- und Pachtverhältnisse mit der Hotel Fafleralp AG vertraglich zu regeln, für Gebäude, Plätze und Installationen, die sich ausserhalb des erworbenen Eigentums befinden, sind Baurechts- bzw. Pachtverträge abzuschliessen. Diese Verpflichtungen obliegen dem Vorstand auch für die Neuansiedlung weiterer Dienstleistungsbetriebe.</p>
51	<p><u>Rastplätze und Feuerstellen</u></p> <p>Um den Ausflugstourismus in geordnete Bahnen zu lenken, und allen Geteilen, auch jenen, die ihre Alprechte in keiner besonderen Form nutzen, entgegen zu kommen, kann die Alpgemeinschaft markierte Rast- und Lagerplätze zur Verfügung stellen, die mit Feuerstellen ausgerüstet sind.</p> <p>Das Erstellen und der Unterhalt dieser Plätze und Feuerstellen wird in Fronarbeit durch die Geteilen ausgeführt.</p>
52	<p><u>Gebäude im Besitz der Alpe</u></p> <p>Der Vorstand ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Gebäude im Besitz der Alpe (altes Sennereigebäude, etc) in gutem Zustand erhalten bleiben. Er beschliesst über eine eventuelle Nutzung dieser Gebäude.</p>
	H. KEHRICHT, DEPONIEREN
53	<p><u>Kehricht-Entsorgung</u></p> <p>Der auf der Alpe anfallende Kehricht ist vom Verursacher an den dafür vorgesehenen Sammelstellen der Gemeinde Blatten zu deponieren. Die Kehrichtabfuhr erfolgt gemäss dem Kehrichtreglement der Gemeinde Blatten.</p>
54	<p><u>Deponieren</u></p> <p>Deponieren jedwelcher Art sind auf dem Gebiet der Alpe Fafler verboten. Bei Um- oder Neubauten anfallender Bauschutt bzw. Aushubmaterial ist abzuführen und auf dafür vorgesehenen Deponieren zu lagern.</p>
	I. SICHERHEIT
55	<p><u>Sicherheit des Alpstafels</u></p> <p>Der Vorstand ist verpflichtet, in Verbindung mit der Gemeinde und den Forstorganen, die notwendigen Vorkehrungen zur Sicherheit des Alpstafels zu treffen.</p> <p>Insbesondere ist die Schutzfunktion des Waldes, durch weitere Aufforstungs- und Verbauungsmassnahmen zu erhalten und zu erhöhen.</p>

56	<p><u>Zweckgebundene Gelder</u></p> <p>Gelder aus Holzverkäufen und Entschädigungen für erlittene Waldschäden (inklusive Bussgelder gemäss Artikel 33) sind ausschliesslich für Wiederinstandstellung und Pflege des Waldes zu verwenden (Waldfond).</p>
	<p>K. STRAFBESTIMMUNGEN</p>
57	<p><u>Zuwiderhandlungen</u></p> <p>Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden vom Vorstand mit Bussen bis 10'000.--Franken belegt.</p> <p>Namentlich sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bauwesen b) schwere Verstösse gegen die Statuten c) Amtsmissbrauch und Pflichtverletzung d) Veräusserung von Bauten und Bergrechten e) Umweltschutz <p>Wo diese Statuten oder Reglementsbestimmungen die Höhen der Bussen nicht festlegen, wird diese unter Berücksichtigung der Schwere und Grösse des jeweiligen Verschuldens nach freiem Ermessen des Vorstandes bestimmt.</p> <p>Die Entscheide des Vorstandes sind im Protokollbuch einzutragen und den Betroffenen per eingeschriebenem Brief zuzustellen. Der Rekurs gegen einen solchen Entscheid an die Geteilerversammlung ist gewährt, muss jedoch innert 20 Tagen per eingeschriebenen Brief an den Präsidenten des Alpvorstandes erfolgen.</p> <p>Alle Bussen werden in der allgemeinen Kasse vereinnahmt und verbucht (ausgenommen Artikel 56).</p> <p>Gegen Verfügungen des Vorstandes und der Geteilerversammlung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung im Doppel Beschwerde beim Instruktionsgericht Leuk/Westlich Raron eingereicht werden.</p>
	<p>L. REVISIONSBESTIMMUNGEN</p>
58	<p><u>Total- oder Teilrevision</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eine Total- oder Teilrevision der gegenwärtigen Statuten ist nur zulässig, wenn eine solche von mindestens 20 Geteilen oder der Mehrheit des Vorstandes unter gleichzeitiger Angabe der Abänderungsvorschläge, schriftlich beim Vorstand verlangt wird. b) Eine Revision der Statuten kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Geteilen beschlossen werden.

M. SCHLUSSBESTIMMUNGEN					
59	<p><u>Indexierung</u></p> <p>Alle in den vorliegenden Statuten aufgeführten Beträge richten sich nach der Entwicklung des Landesindexes der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik und werden in der Regel alle zwei Jahre dem Indexstand vom Dezember des Vorjahres angepasst. Grundlage der Berechnung bildet der Basisindex des Bundesamtes für Statistik vom Dezember 2021 (Stand Dezember 2021 = ... Punkte; Basis Dezember 2020 = 100 Punkte).</p>				
60	<p><u>Inkrafttretung</u></p> <p>Diese Statuten ersetzen jene aus dem Jahre 1990 vollumfänglich und treten nach Genehmigung der Geteiltenversammlung und Homologierung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.</p> <p>Die vorliegenden Statuten wurden an der Genossenschaftsversammlung vom 04.12.2021 mit der notwendigen 2/3 Mehrheit genehmigt.</p>				
	<p>Blatten, den 04. Dezember 2021</p> <p>Für die Alphenossenschaft der Fafleralp:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="text-align: center; width: 50%;">Der Präsident</td> <td style="text-align: center; width: 50%;">Der Alpschreiber</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; width: 50%;">Urs Kämpfer</td> <td style="text-align: center; width: 50%;">Rubin Stefan</td> </tr> </table> <p>Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 30. März 2022</p>	Der Präsident	Der Alpschreiber	Urs Kämpfer	Rubin Stefan
Der Präsident	Der Alpschreiber				
Urs Kämpfer	Rubin Stefan				